

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Karnin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Karnin in Ihrer Sitzung am 23.03.2010 folgende Satzung:

Artikel I

1. § 2 (Benutzungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Als Miete werde festgesetzt für
- den Raum 1 (Oben)

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Einwohner der Gemeinde | bis 2h 10,00 €, 2-4h 20,00 €, mehr als 4h 35,00 € |
| 2. Benutzer aus anderen Gemeinden | bis 2h 15,00 €, 2-4h 30,00 €, mehr als 4h 50,00 € |

- den Raum 2 (Unten)

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 3. Einwohner der Gemeinde | mehr als 4h 80,00 € |
| 4. Benutzer aus anderen Gemeinden | mehr als 4h 150,00 € |

Die Kautions beträgt für Einwohner der Gemeinde bis 25 Jahre 20,00 €
(über 25 Jahre, -entfällt-)

Für Benutzer aus anderen Gemeinden beträgt die Kautions 200,00 €

(2) Die Miete und die Kautions werden vor der Nutzung fällig.“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karnin, 23.03.2010


Billey
Bürgermeisterin



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Karnin, 23.03.2010


Billey
Bürgermeisterin

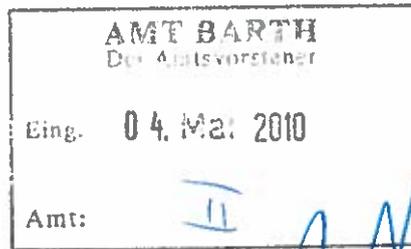


Aushang am: 3.5.2010 ✓	Datum/Unterschrift ✓
Abzunehmen am: 19.5.2010	Datum
Abnahme am: 27.5.2010 ✓	Datum/Unterschrift ✓

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Karnin
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-116
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 29. April 2010

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Karnin wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Karnin



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag


Sternitzke

Postanschrift
Landkreis Nordvorpommern
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00